



GEMEINDE **GOSSAU**

POLIZEIVERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU

vom 29. November 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Niederlassung und Aufenthalt	3
3. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum ...	4
4. Lärmschutz.....	6
5. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums	7
6. Gewerbepolizei.....	9
7. Wirtschaftspolizei.....	10
8. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen	11
9. Schlussbestimmungen	13

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck** Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie die Sicherheit von Personen und öffentlichem wie auch privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Gossau ZH. Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.
- Art. 2
Polizeiorgane** Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des/der Ressortvorstehers/in und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.
- Art. 3
Überwachung
des öffentlichen
Grundes**
- ¹ Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
 - ² Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
 - ³ Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
 - ⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.
- Art. 4
Polizeiliche
Vorladungen und
Anordnungen** Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- Art. 5
Hilfeleistung**
- ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten im zumutbaren Rahmen zu helfen.
 - ² Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei einer solchen Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

2. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 6 Persönliche Meldepflicht

¹ Wer in der Gemeinde Gossau ZH Wohnsitz nimmt, hat sich bei den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.

² Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der persönlichen Meldepflicht.

³ Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für

- a) einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Gossau ZH;
- b) Änderungen im Personenstand.

Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Gemeinde aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)

¹ Mit der Anmeldung ist die Schriftenabgabe verbunden; es ist ein Heimatschein oder ein Heimatausweis zu hinterlegen. Weitere zivilstandsamtliche oder gerichtliche Dokumente können einverlangt werden.

² Mündig gewordene Kinder, die nicht das Gossauer Bürgerrecht besitzen, haben eigene Schriften vorzulegen, bzw. abzugeben.

³ Eigene Schriften haben ferner vorzuweisen bzw. zu hinterlegen:

- a) unmündige Kinder nicht verheirateter Eltern
- b) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen

Art. 9 Erneuerung von Ausweisen

¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

² Bei Änderungen des Personenstandes müssen innert 30 Tagen neue Ausweise bei den Einwohnerdiensten hinterlegt werden.

Art. 10 Aufenthalt

¹ Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren, d.h. sie müssen mindestens drei Mal pro Monat an ihren zivilrechtlichen Wohnsitz zurückkehren und dort übernachten.

² Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.

**Art. 11
Meldepflicht
Dritter**

¹ Logisgebende (Haushaltsvorstände, Vermietende etc.) sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug, bzw. Miet- oder Pachtwechsel innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.

² Die Drittmeldepflicht ersetzt die persönliche Meldepflicht nach Art. 6 nicht.

**Art. 12
Abmeldung**

¹ Wer den Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe der Meldebestätigung/des Schriftenempfangsscheins zu beziehen.

² Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis vorzulegen.

³ Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

⁴ Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Gossau ZH aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

3. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Eigentum

**Art. 13
Ruhe und
Ordnung**

Es ist verboten

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören;
- b) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) Öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

**Art. 14
Immissionen**

Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Sie unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sowie der Luftreinhalteverordnung.

**Art. 15
Schiessen,
Feuerwerk**

¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden.

² Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

³ Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

⁴ Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in Ausnahmegewilligungen erteilen.
- b) Für den Verkauf von Knallfeuerwerk sind die Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerversicherung über „gefährliche Stoffe“ massgebend.

**Art. 16
Motorisch an-
getriebene
Spielzeuge**

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung massgebend.

**Art. 17
Veranstaltungen,
Spiele**

Der/die Ressortvorsteher/in kann lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen, Ausnahmen bewilligen, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

**Art. 18
Düngen**

Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohnenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

**Art. 19
Sicherung offener
Baugruben und
Baustellen**

¹ Bodenöffnungen, wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben, sind abzudecken oder abzuschranken, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

² Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund sind so abzuschränken, dass keine Unfallgefahr besteht. Sie sind bei Dunkelheit zu beleuchten. Für Baustellen auf öffentlichem Grund gilt die entsprechende VSS-Norm (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute) über temporäre Signalisation.

4. Lärmschutz

Art. 20 Grundsatz

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

³ Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden.

⁵ Der/die Ressortvorsteher/in kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 21 Haus- und Gartenarbeiten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere das Rasenmähen und die Verwendung von Laubgebläsen, dürfen nur werktags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.

² Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein und sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

**Art. 22
Bau, Industrie,
Gewerbe und
andere Unter-
nehmungen**

¹ Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

² Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

³ Lärmige Bauarbeiten sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr verboten. Im Übrigen ist die Verordnung über den Baulärm zu beachten.

⁴ Der/die Ressortvorsteher/in kann für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können, Ausnahmen bewilligen.

**Art. 23
Notstands-
arbeiten**

Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Kommunal- bzw. die Kantonspolizei unverzüglich zu orientieren.

5. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

**Art. 24
Benützung des
öffentlichen
Grundes**

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den/die Ressortvorsteher/in bewilligt. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.

**Art. 25
Verunreinigung
des öffentlichen
und privaten
Grundes, Littering**

¹ Es ist untersagt, öffentlichen oder privaten Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen etc.

² Durch Bauarbeiten oder die Landwirtschaft verunreinigte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.

Art. 26
Verunreinigung
durch Tiere

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

² Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Art. 27
Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.

³ Ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer der Kommunal- bzw. Kantonspolizei zu melden.

⁴ Wer der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder durch Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge leistet, dem kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 28
Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

² Ausgenommen davon sind einzelne, kleine Tiere auf Privatgrund gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

Art. 29
Schutz des privaten
Grundes

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum ist verboten.

Art. 30
Bäume, Sträucher,
Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der/Die Grundeigentümer/in hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er/sie dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine/ihre Kosten durch einen von der Gemeinde Gossau ZH beauftragten Dritten ausgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Strassenabstandsverordnung.

- Art. 31**
Campieren und
Nächtigen im
Freien
- Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.
- Art. 32**
Arbeiten an
Fahrzeugen
- Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen sind Notreparaturen.
- Art. 33**
Veranstaltungen,
Umzüge
- ¹ Öffentliche Veranstaltungen oder Umzüge, auf öffentlichem und privatem Grund, bedürfen einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.
- ² Der/die Ressortvorsteher/in kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.
- Art. 34**
Anzeigen, Plakate,
Inschriften
- ¹ Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.
- ² Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Solche unterstehen im Übrigen der Bewilligungspflicht.

6. Gewerbepolizei

- Art. 35**
Allgemeines, Wan-
derausstellung
- ¹ Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den eidgenössischen, kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen. Allfällige ergänzende Weisungen können durch den/die Ressortvorsteher/in erlassen werden. Märkte aller Art sind bewilligungspflichtig.
- ² Ausstellungen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.
- Art. 36**
Sammlungen
- ¹ Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des/der Ressortvorstehers/in.

² Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

³ Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

7. Wirtschaftspolizei

Art. 37 Polizeistunde

Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 05.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben:

- Fastnacht-Samstag auf Sonntag
- Fastnacht-Dienstag auf Mittwoch
- Chilbi-Samstag auf Sonntag
- Silvester

b) Hinausschiebung der Polizeistunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet hinausgeschoben:

- Fastnacht-Sonntag auf Montag
- Oster-Montag auf Dienstag
- Bundesfeiertag (1. August)
- an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet

c) Besondere Fälle

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in einem öffentlichen Betrieb, kann der/die Ressortvorsteher/in die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

8. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

- Art. 38
Verwaltungszwang**
- ¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Die Kosten dafür werden den Verantwortlichen auferlegt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen.
- ² Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.
- ³ Die Polizeiorgane führen bei bewilligten Anlässen die notwendigen Kontrollen durch und treffen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
- Art. 39
Durchsetzung
der Verordnung**
- Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
- Art. 40
Bewilligungen**
- Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 41
Bussen und
Strafen**
- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung missachtet, wird mit Busse bestraft. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.
- ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ³ Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

**Art. 42
Gebühren**

¹ Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben, welche durch den/die Ressortvorsteher/in festgesetzt wird.

² Die Gebühren richten sich nach den kantonalen und kommunalen Verordnungen.

**Art. 43
Bussendepositum**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Verzeigten in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben. Die Bussenhöhe wird in jedem Fall durch die zuständige Behörde festgelegt.

**Art. 44
Gemeinderech-
liches Ordnungs-
bussenverfahren**

¹ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

² Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Übertretungen.

9. Schlussbestimmungen

**Art. 45
Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 4. Februar 1998 mit den seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 durch die Stimmberechtigten angenommen.

Gossau ZH, 29. November 2010

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch